

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 40.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg, S. 217. — Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen, S. 218.

(Nr. 10929.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg. Vom 1. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w., verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsammel. S. 122) beziehungswise des Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsammel. S. 107), was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1902, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Niedorf und Schöneberg, (Gesetzsammel. S. 204) gelten auch für die Offiziere und Mannschaften bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Lichtenberg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Moltke.

(Nr. 10930.) Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1898, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hohianum zu Braunsberg, (Gesetzsamml. S. 125), was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 17. Juni 1898 findet auf die Privatdozenten an den Technischen Hochschulen mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinnmäßige Anwendung:

1. An die Stelle der Fakultät tritt das Kollegium der Abteilung, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist;
2. Untersuchungskommissar in dem Verfahren auf Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent ist der Syndikus der Technischen Hochschule.

§ 2.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften der für die Technischen Hochschulen ergangenen Ordnungen (Verfassungsstatuten, Habilitationsordnungen, Regulative usw.) sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Dezember 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiz. Führ. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Sydom.